

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN**  
**FÜR DIE BENUTZUNG DER FRIEDHÖFE UND DER LEICHENHÄUSER**  
**DES KOMMUNALUNTERNEHMEN STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM**  
(Friedhofsgebührensatzung vom 23.04.2026)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührentatbestand und Gebührenarten**

[1] <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren für

- den Friedhof Pfaffenhofen (Altstadt) sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
- den (Teil)Friedhof Förnbach sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
- den (Teil)Friedhof Niederscheyern.

<sup>2</sup>Die Friedhöfe werden gemäß Art. 21 Abs. 2 GO als Einrichtungseinheit „Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm“ geführt.

[2] <sup>1</sup>Als Friedhofsgebühren werden erhoben

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 3),
- b) Bestattungsgebühren und Leichenhausgebühren (§ 4),
- c) Grabräumungsgebühr (§ 5),
- d) sonstige Gebühren (§ 6).

<sup>2</sup>Zu diesen Gebühren gehören insbesondere Aufwendungen für:

- das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausstattung mit Trauerschmuck,
- sonstige Benutzungen städtischer Einrichtungen, wie Kühltruhen oder die Benutzung des Versorgungsraumes.

**§ 1 a**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

[1] Die Grabnutzungsgebühr (§ 3) entsteht

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsteller durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

[2] Die Bestattungsgebühr und die Leichenhausgebühr (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

[3] Die Grabräumungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Erbringung der Leistung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

[4] Die sonstige Gebühr (§ 6) entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.



[5] Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

[6] <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherheit verlangen. <sup>2</sup>Wenn der Gebührenschuldner nicht hinreichend glaubhaft macht, dass die Zahlung gesichert ist, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu den niedrigsten Gebühren durchgeführt.

## § 2

### Gebührensschuldner

[1] Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

[2] Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

[3] Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

[4] Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofsbenutzungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann das Kommunalunternehmen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 3

### Grabnutzungsgebühren

[1] <sup>1</sup>In den in § 1 genannten Friedhöfen sind nachstehend genannte Grabstellen vorhanden:

- a) schwarze Grabstellen,
- b) rote Grabstellen,
- c) blaue Grabstellen,
- d) grüne Grabstellen,
- e) orange Grabstellen,
- f) gelbe Grabstellen,
- g) hellbraune Grabstellen (Kindergräber),
- h) Urnenerdgräber und Urnen-Baumgräber,
- i) Urnengräber in Urnenwand,
- j) anonyme Grabstellen,
- k) Urnengräber mit Stele.

<sup>2</sup>Die farblich gekennzeichneten Grabstätten ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Friedhofsplan, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. <sup>3</sup>Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist (Buchstaben a bis f = 20 Jahre und Buchstaben g bis k = 10 Jahre):

zu a)

Einzelgräber	1.140 € (entspricht 57 € pro Jahr),
Doppelgräber	2.280 € (entspricht 114 € pro Jahr),
Dreifachgräber	3.440 € (entspricht 172 € pro Jahr),
Vierfachgräber	4.580 € (entspricht 229 € pro Jahr).



zu b)

Einzelgräber	1.360 € [entspricht 68 € pro Jahr],
Doppelgräber	2.740 € [entspricht 137 € pro Jahr],
Dreifachgräber	4.120 € [entspricht 206 € pro Jahr],
Vierfachgräber	5.500 € [entspricht 275 € pro Jahr].

zu c)

Einzelgräber	1.600 € [entspricht 80 € pro Jahr],
Doppelgräber	3.200 € [entspricht 160 € pro Jahr],
Dreifachgräber	4.820 € [entspricht 241 € pro Jahr],
Vierfachgräber	6.420 € [entspricht 321 € pro Jahr].

zu d)

Einzelgräber	2.060 € [entspricht 103 € pro Jahr],
Doppelgräber	4.120 € [entspricht 206 € pro Jahr],
Dreifachgräber	6.200 € [entspricht 310 € pro Jahr],
Vierfachgräber	8.260 € [entspricht 413 € pro Jahr].

zu e)

Einzelgräber	2.180 € [entspricht 109 € pro Jahr],
Doppelgräber	4.360 € [entspricht 218 € pro Jahr],
Dreifachgräber	6.540 € [entspricht 327 € pro Jahr],
Vierfachgräber	8.720 € [entspricht 436 € pro Jahr].

zu f)

Einzelgräber	2.520 € [entspricht 126 € pro Jahr],
Doppelgräber	5.040 € [entspricht 252 € pro Jahr],
Dreifachgräber	7.580 € [entspricht 379 € pro Jahr],
Vierfachgräber	10.100 € [entspricht 505 € pro Jahr].

zu g)

Kindergräber	140 € [entspricht 14 € pro Jahr].
--------------	-----------------------------------

zu h)

Urnengräber, Urnenbaumgräber	800 € [entspricht 80 € pro Jahr].
---------------------------------	-----------------------------------

zu i)

Urnenwand	1.720 € [entspricht 172 € pro Jahr].
-----------	--------------------------------------

zu j)

Anonyme Urnengräber	250 € [entspricht 25 € pro Jahr].
---------------------	-----------------------------------

zu k)

Urnengräber mit Stele	600 € [entspricht 60 € pro Jahr].
-----------------------	-----------------------------------

[2] Soweit vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bereits Fundamente an Gräbern hergestellt wurden, ist bei Erwerb der Grabstätte eine Fundamentgebühr zu entrichten

a) für Einzelgräber	230 €,
b) für Familien- bzw. Mehrfachgräber	345 €.

[2a] Für errichtete Grabbodenplatten und Gedenksteine wird eine Gebühr von 388 € erhoben.

[3] Für die Verlängerung des Benutzungsrechts (in der Regel fünf Jahre) wird die Gebühr nach dem Verhältnis berechnet, um das das Benutzungsrecht verlängert wird.

[4] <sup>1</sup>Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. <sup>2</sup>Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. <sup>3</sup>Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

#### § 4

##### Bestattungsgebühren und Leichenhausgebühren

[1] Die Bestattungsgebühr für den Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm beinhaltet insbesondere das Herrichten (Ausheben und Schließen) eines Grabes, das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen, die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger.

[2] Die Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung (Sarg) beträgt 951 €.

[3] Für eine Urnenbestattung (Erde und Urnenwand) beträgt die Bestattungsgebühr 144 €.

[4] Für eine Bestattung in Kindergräbern beträgt die Bestattungsgebühr 93 €.

[5] Für eine Bestattung von Kindern von 3-18 Jahre beträgt die Bestattungsgebühr 115 €.

[6] <sup>1</sup>Werden Bestattungen nach Abs. 2 und 3 außerhalb der üblichen Bestattungszeiten von Montag bis Freitag durchgeführt, wird ein Zuschlag erhoben. <sup>2</sup>Dieser beträgt:

- für Bestattungen nach Abs. 2 300 €.
- für Bestattungen nach Abs. 3 67 €.

[7] <sup>1</sup>Für die Aufbahrung fällt seitens des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Gebühr an. <sup>2</sup>Diese beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| - für die Aufbahrung im Leichenhaus auf dem Friedhof Pfaffenhofen | 260 €. |
| - für die Aufbahrung in der Friedhofskirche Pfaffenhofen          | 242 €. |
| - für die Aufbahrung vor dem Leichenhaus Pfaffenhofen             | 198 €. |
| - für die Aufbahrung im Leichenhaus auf dem Friedhof Förbach      | 198 €. |

<sup>3</sup>Bei Kindern reduziert sich die Gebühr für die Aufbahrung jeweils um 50 %.

[8] Für den Friedhof in Niederscheyern fällt seitens des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm keine Leichenhausgebühr an.

#### § 5

##### Grabräumungsgebühr

[1] Die Gebühr für die Grabräumung auf dem Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm und den städtischen Teilen in Förbach und Niederscheyern beträgt für Erd-/Urnengräber 525 €.

[2] Die Gebühr für die Grabräumung auf dem Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm und den städtischen Teilen in Förbach und Niederscheyern beträgt für Baumgräber und Urnenwände 105 €.

[3] Mit dieser Gebühr werden die Kosten für die Entsorgung des Grabsteines, der Einfassung, der Bepflanzung und des Grabschmuckes abgegolten.

[4] Erfolgt die Grabräumung gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofsbenutzungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm durch die Gebührenpflichtigen selbst, dann entsteht die Gebührenschuld nicht.

- [1] Die Gebühr für eine ordnungsgemäße Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt
- ohne Verabschiedung: 60 €,
  - mit Verabschiedung: 220 €.
- [2] Die Gebühr für das Einstellen einer auswärts verstorbenen Person zum Zwecke der Kühlung beträgt
- ohne Verabschiedung: 60 €,
  - mit Verabschiedung: 220 €.
- [3] Für sämtliche Ausgrabungen bedarf es unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, auch zum Zwecke der Umbettung, beträgt die Gebühr für
- allgemeine Gräber: 1.890 €,
  - Urnen- und Kindergräber (auch Urnenwand): 315 €.
- [4] Für die Benutzung der Kühltruhe pro angefangenen Tag wird eine Gebühr von 45 € erhoben.
- [5] Für das Aufstellen eines Kranzständers wird eine Gebühr von 50 € erhoben.
- [6] Für die Verwendung eines Urnennetzes erhebt das Kommunalunternehmen Stadtwerke a. d. Ilm eine Gebühr von 5 €.
- [7] Für die Benutzung des Versorgungsraumes wird eine Gebühr von 75 € erhoben.
- [8] Für die Vornahme eines Erdaustausches zur eigenhändigen Verfüllung eines Erdgrabes wird eine Gebühr von 226 € erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- [1] Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.
- [2] Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 23.04.2026

  
Bela Szabo



Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm